

Aktuelles
DNotI-Report 13/2010

Änderung der Vergabeverordnung in Kraft getreten

Am 11.6.2010 ist die „Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (**Vergabeverordnung – VgV**) sowie der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – **SektVO**)“ in Kraft getreten (BGBl. 2010 I, S. 724). Die Änderungen sind als Folge aus dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20.4.2009 (BGBl. 2009 I, S. 790) sowie aus der Verordnung zur Neuregelung der für die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung anzuwendenden Regeln (Sektorenverordnung – **SektVO**) vom 23. September 2009 (BGBl 2009 I, S. 3110) zu begreifen (vgl. BR-Drucks. 40/10 v. 27.1.2010).

Neben einer Überarbeitung der Vorschriften der VOB/A, der VOL/A und der VOF setzt die Verordnung insbesondere die **ab dem 1.1.2010 geltenden europäischen Schwellenwerte** durch eine entsprechende Anpassung der Vergabeverordnung (VgV) um. Der Schwellenwert **für Bauaufträge** beträgt gemäß § 2 Nr. 3 VgV nunmehr **4.845.000,- €** (vormals 5.278.000,- €). Die Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten oder oberen Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen beträgt – vorbehaltlich der sonstigen Regelungen in § 2 Nr. 1 VgV n.F. – **125.000,- €**, der Schwellenwert für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge **193.000,- €** (§ 2 Nr. 2 VgV n.F.). Das Erreichen oder Übersteigen der Schwellenwerte ist eine der Voraussetzungen dafür, dass das sog. Kartellvergaberecht, das seit Inkrafttreten des Vergaberechtsänderungsgesetzes in §§ 97 ff. GWB geregelt ist, bei der Vergabe eines entgeltlichen öffentlichen Auftrags (§ 99 GWB) durch einen öffentlichen Auftraggeber (§ 98 GWB) Anwendung findet. Vgl. hierzu jüngst EuGH, Urt. v. 25.3.2010 – C-451/08 (Helmut Müller-GmbH/Bundesanstalt für Immobilienaufgaben), **DNotI-Report 2010, 69 f.**, zu Vergabepflicht bei Grundstücksverkäufen durch Städte und Gemeinden.